

Amts-Blatt

des

Königlich Württembergischen Steuerkollegiums.

Stuttgart, den 31. Dezember 1906.

Bezugspreis für den Jahrgang ohne Bestellgeld:
im Orts- und Nachbarortsverkehr 2 M. 40 S., im sonstigen Verkehr 2 M. 50 S.

Inhalt:

Erlaß des Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern:

An die Oberämter, betreffend
die Numerierung von Eisenbahnen. Vom 13. Dezember 1906.

Nr. 17066.

Erlaß des Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern vom 13. Dezember 1906,
betreffend

die Numerierung von Eisenbahnen.

An die Oberämter.

I. An Stelle des § 80 der technischen Anweisung für die Ausführung der Arbeiten zur Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, M.B. 1895 S. 121, und der Vorschriften in dem autographierten Erlaß vom 12. Juli 1901 Nr. 5701 tritt folgende Bestimmung:

§ 80.

1. Die Bahnanlage ist im Handriß, nicht aber in der Mesurfunde, nach ihren Benützungsarten auszuscheiden und im Handriß, sowie in der Mesurfunde mit Eisenbahnnummern zu versehen, und zwar ist dem Bahnhof die Nummer 1 zu geben. Der dem Nullpunkt der Bahnkilometrierung zu gelegene Teil der Bahnanlage erhält die Nummer 2, der dem Endpunkt der Bahnkilometrierung zu gelegene Teil die Nummer 3 (vgl. Ziff. 2).

2. Werden die auf solche Weise gebildeten Hauptabteilungen der Bahnanlagen durch einspringende Markungsteile oder durch Grundstücke, welche nicht im Eigentum der Eisenbahnverwaltung stehen, also z. B. durch öffentliche Gewässer oder durch durchziehende Straßen, Wege oder nicht öffentliche Gewässer (vgl. Ziff. 5) oder durch Tunneln getrennt, so sind die einzelnen Unterabteilungen der Hauptabteilungen mit Unternummern so zu versehen, daß diese bei den Hauptabteilungen 1 und 3 mit und bei der Hauptabteilung 2 gegen die Richtung der Bahnkilometrierung ansteigen.

3. Haltepunkte, welche außer den durchgehenden Gleisen weitere Gleisanlagen nicht aufweisen, zählen nicht als Bahnhofsanlagen und sind deshalb ohne Einfluß auf die Numerierung; sie sind unter der Nummer (Unternummer) der betreffenden freien Strecke aufzuführen.

4. Bei Markungen, auf welchen sich kein Bahnhof befindet, ist die Bahnanlage nur mit einer Haupt- und den erforderlichen Unternummern zu versehen (vgl. oben Ziff. 2).

5. Wird das Bahnareal bei Überschreitung von Straßen, Wegen oder nicht öffentlichen Gewässern nicht unterbrochen, d. h. sind die überschrittenen Straßen-, Wege- oder nicht öffentlichen Gewässerteile zum Bahnareal vermarktet, so findet eine Trennung der Eisenbahnhauptnummer in Unternummern nicht statt, dagegen sind die hiedurch getrennten Straßen-, Wege- und Gewässerteile mit selbständigen Nummern (Unternummern) zu versehen.

6. Eine Abänderung der bisherigen Numerierung bestehender Bahnanlagen erfolgt im Weg der Fortführung bei gelegentlicher Änderung dieser Bahnanlagen oder bei Neumessungen.

II. Am Schluß des § 28 Abs. 2 der technischen Anweisung vom 19. Januar 1895, A. Bl. S. 121, ist nach den Worten: „die bisherige Numerierung beizubehalten“, folgender Zusatz anzufügen: „sofern diese den Vorschriften in dem Erlaß vom 13. Dezember 1906 Nr. 17066, A. Bl. S. 565, entspricht“.

Hievon ist den Bezirksgeometern und Katastergeometern zur Nachachtung Kenntnis zu geben; auch ist ein Exemplar dieser Nummer des Amtsblatts den Gemeindebehörden zur Aufbewahrung bei den Vermessungsakten auszufolgen, zu welchem Zweck den Oberämtern die nötige Zahl von Amtsblättern durch unser Sekretariat zugestellt werden wird.

Stuttgart, den 13. Dezember 1906.

Zeller.